

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION DES RATES
vom 16. Juni 2000
zur Ergänzung der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien

(2000/388/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP ⁽¹⁾ beschlossen, daß die Europäische Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien beitragen soll.
- (2) Mit dem Beschluß 1999/190/GASP ⁽²⁾ hat der Rat die Westeuropäische Union (WEU) ersucht, diese Gemeinsame Aktion durchzuführen.
- (3) Es ist angezeigt, im Hinblick auf die weitere Durchführung der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP bis zum 31. Dezember 2000 zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen zur Deckung der operativen Ausgaben in Zusammenhang mit der Durchführung des Beschlusses 1999/189/GASP beträgt für das Jahr 2000 1,2 Mio. EUR.
- (2) Dieser Betrag wird zusätzlich zu dem in dem Beschluß 1999/189/GASP vorgesehenen Betrag bereitgestellt.

Artikel 2

Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 14. Mai 1996 zur Übermittlung von Dokumenten der Europäischen Union an die Westeuropäische Union wird diese Gemeinsame Aktion der Westeuropäischen Union mitgeteilt.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 3.